

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-15039
FAX +49(0)611 55-45142

BEARBEITET VON Zellmer , Frank
E-MAIL so11-feststellungsbescheide@bka.bund.de

AZ **SO11 - 5164.01-Z-298**
DATUM **30.10.13**

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);**
**hier: Feststellungsbescheid gemäß § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG**

BEZUG Antrag des Hauptzollamts Dresden, SV0206-EV 96/13-C140113, vom 17.06.2013

Auf Grund des oben genannten Antrags ergeht der folgende

**Feststellungsbescheid**

zu einem

**Metallbecher mit einem als Schlagring ausgebildeten Henkel**

| | |
|---|---|
| Höhe mit Deckel: | 16,2 cm, |
| Höhe ohne Deckel: | 15,2 cm, |
| Durchmesser: | 8,3 cm, |
| Griffhöhe: | 10,8 cm, |
| Grifftiefe: | 5,8 cm |





Abbildung. 1: Gesamtansicht

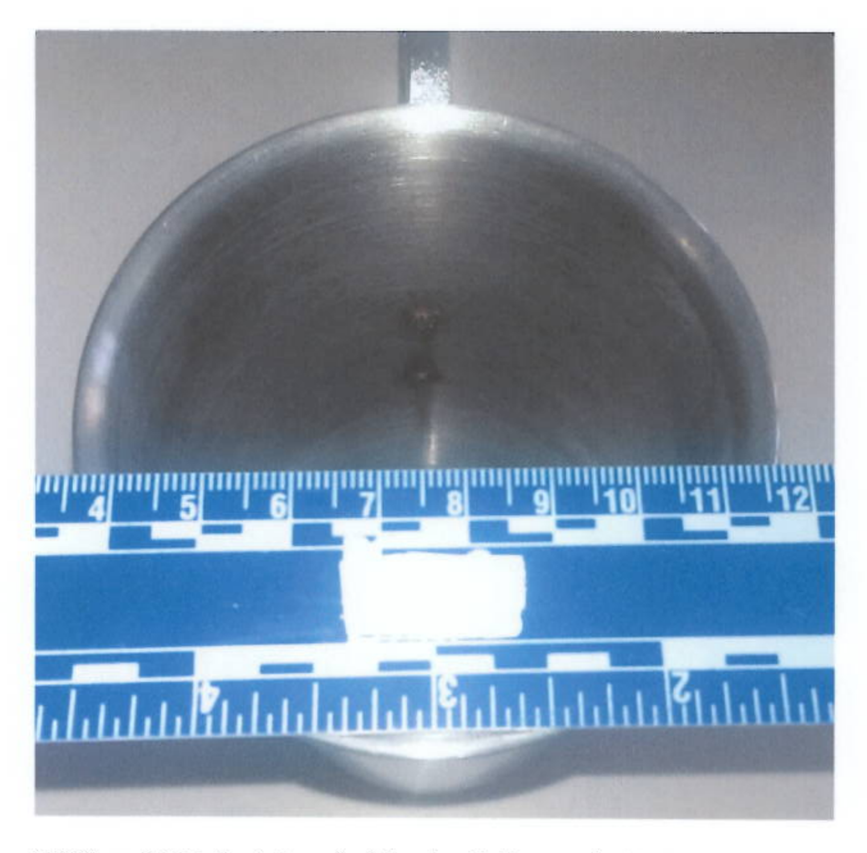



Abbildung. 2: Detailaufnahme der Schrauben im Inneren des Bechers

**<u>Beschreibung:</u>**

Es handelt sich um einen Edelstahlbecher mit einem braunen, halbtransparenten Deckel mit Dichtrand. Der Becher hat keine Herstellerkennzeichung. An den Metallbecher ist mittig ein Henkel in Form eines Schlagrings angeschraubt. Dieser Henkel gleicht einem konventionellen Schlagring mit den Maßen L = 10,8 x T = 5,8 x B = 0,7 cm, der im Internet in dieser Form bei vielen ausländischen Anbietern unter der englischen Bezeichnung „Brass Nuckle" erhältlich ist. An diesem Henkel befindet sich im Bereich der beiden mittleren Fingeröffnungen vorne je eine Gewindebohrung mit einem Durchmesser von 3,5 mm. Korrespondierend dazu hat der Becher zwei passende Bohrungen. Durch diese Bohrungen wurden von der Innenseite des Bechers nicht rostfreie Schrauben geführt und mit dem Henkel verschraubt. Die überstehenden Enden der Schrauben im Henkel wurden glatt abgeschliffen. Grundsätzlich kann der Becher mit angebrachtem Henkel auch zum Schlag oder Stoß eingesetzt werden. Dies kann zu Verletzungen führen. Der Gegenstand ist jedoch in seiner Gesamtheit nicht zum Einsatz als Schlaginstrument bestimmt. Es besteht die Möglichkeit, den Henkel innerhalb kürzester Zeit, durch seitliches Abknicken bzw. Herausbrechen der Schrauben aus dem Becher, durch Abschrauben oder Trennen der Schrauben mit einer einfachen Eisensäge vom Metallbecher zu separieren. Dadurch kann der Henkel uneingeschränkt als Schlagring genutzt werden.

**<u>Beurteilung:</u>**

Zu beurteilen ist,

**1.** ob es sich hier bei dem <u>**a.** kompletten Becher</u> und bei dem abgetrennten <u>**b.** Henkel um einen Schlagring</u> und damit um eine **Hieb- und Stoßwaffe** im Sinne der Nr. 1.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG - Begriffsbestimmungen - Abschnitt 1 Unterabschnitt 2, handelt.

Eine Hieb- und Stoßwaffe ist nach Nr. 1.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG - Begriffsbestimmungen - Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 ein Gegenstand, der seinem Wesen nach dazu bestimmt ist, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen.

**a.** Der komplette und vollständige Becher ist dazu bestimmt, als Trinkgefäß verwendet zu werden. Er wurde originär nicht als Hieb- oder Stoßwaffe konzipiert.

**b.** Der Henkel kann aufgrund seiner Bauart und Beschaffenheit nach dem Abtrennen vom Becherkörper uneingeschränkt als Schlagring verwendet werden. Er stellt in diesem Zustand einen Gegenstand dar, der als Hieb- und Stoßwaffe konstruiert wurde und geeignet ist, zur Verstärkung der Wirkung von Stößen und Schlägen mit der Faust eingesetzt zu werden und Verletzungen herbeiführen.

**2.** ob es sich bei **b.** um eine verbotene Hieb- und Stoßwaffe i.S.d. Nr. 1.3.2 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG – Waffenliste - Abschnitt 1, hier: **Schlagring**, handelt.

Laut der Definition der WaffVwV zu Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.3.2 handelt es sich bei einem Schlagring in der Regel um eine aus Metall hergestellte und der Hand angepasste Nah-

kampfwaffe. Der in der Hand liegende Teil ist mit einem Durchgriff oder mehreren Öffnungen für die Finger versehen; an der Schlagseite (über den Fingern liegend) können mehr oder weniger ausgeprägte Spitzen vorhanden sein. Zur Erhöhung der Schlagkraft stützen sich Schlagringe an der Innenhand ab.
Der vorgelegte Gegenstand besteht aus massivem Metall und hat vier Durchgriffe für die Finger. Zudem ist auch eine sog. Abstützung in der Handfläche vorhanden. Aufgrund seiner Größe ist er für die Benutzung auch mit großen Händen geeignet. Es handelt sich hier zweifelsfrei um einen handelsüblichen Schlagring.

**Ergebnis:**

**1a:** Bei dem vorgelegten Gegenstand handelt es sich in seiner ursprünglichen Beschaffenheit nicht um eine Waffe gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a WaffG.
**1b:** Bei dem abgetrennten Henkel handelt es sich um eine Hieb- und Stoßwaffe gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a WaffG.

**2.** Bei dem abgetrennten Henkel handelt es sich um eine Hieb- und Stoßwaffe in Form eines **Schlagrings**. Dieser ist gemäß Anlage 2 zu § 2 Abs. 2-4 WaffG – Waffenliste - Abschnitt 1 - Verbotene Waffen - Nr. 1.3.2 **verboten**.

Er verliert diese Eigenschaft **nicht** durch das Befestigen am Metallbecher.

**Hinweise:**

Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

BUNDESKRIMINALAMT 50

Zellmer